



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Nachtrag 10 zur Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung (WEO)**

Gültig ab 1. Januar 2023

318.701.10 d WEO

11.22

## **Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2023**

Der vorliegende Nachtrag enthält eine Präzisierung der Bestimmungen, die für die Anpassung der EO-Entschädigung für Selbstständigwerbende nach Erhalt der Steuerveranlagung gelten. Ferner wurde ein Verweis auf einen Bundesgerichtsentscheid vervollständigt sowie eine redaktionelle Anpassung im Anhang V vorgenommen.

Auf den 1. Januar 2023 werden die Beträge für die Erwerb ersatzentschädigung (EO) angepasst. In der EO wird die Mindestentschädigung von aktuell 62 auf **69** Franken und der Höchstbetrag der Entschädigung von aktuell 245 auf **275** Franken erhöht. Die neuen Mindest- und Höchstbeträge sind im Anhang II in einer tabellarischen Übersicht aufgeführt sowie in den Beispielen im Anhang I und Anhang V mit den neuen Beträgen aktualisiert.

Mit dem Vermerk 1/23 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

- 3007.4  
1/23 Personen, die während dem Unterbruch zwar eine Gelegenheitsarbeit als Arbeitnehmer ausüben, aber daraus lediglich ein geringfügiges Einkommen erzielen, haben Anspruch, sofern das wöchentliche Einkommen durchschnittlich Fr. 345.00 nicht übersteigt (z.B. Serviceaushilfe während eines Festanlasses).
- 5006  
1/23 Haben Personen unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen oder hätten sie diese während der Zeit des Dienstes beendet, so wird vermutet, dass sie eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten. Diese Vermutung kann hingegen durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden. Das ist der Fall, wenn die Ausgleichskasse davon überzeugt ist, die Dienst leistende Person hätte ohne Dienstleistung keine Erwerbstätigkeit aufgenommen (vgl. [BGE 137 V 410](#) und [9C 586/2021](#)).
- 5006.1  
1/23 Als unmittelbar vorher abgeschlossen gilt in der Regel eine Zeitspanne von bis zu 4 Wochen. Je nach Fallkonstellation kann die Dauer weiter ausgedehnt werden (vgl. BGE 9C\_57/2013 E. 2.1.1 vom 12. August 2013 und 9C\_80/2014 E. 4.2 vom 3. April 2014).
- 5046  
1/23 Verfügt die Ausgleichskasse aufgrund der eingetroffenen Steuermeldung für das betreffende Jahr nachträglich einen höheren Beitrag, so kann die Dienst leistende Person verlangen, dass die Bemessung der Entschädigung angepasst wird und dass zu wenig entrichtete Entschädigungen nachbezahlt werden. Auf diese Möglichkeit ist sie von der Ausgleichskasse auf geeignete Weise aufmerksam zu machen. Die Ausgleichskasse kann die Anpassung von Amtes wegen vornehmen. Stellt sich hingegen heraus, dass die ausbezahlte Entschädigung zu hoch war, muss die Kasse den zu viel bezahlten Betrag zurückfordern (vgl. 7003 ff.).

## **Anhang I Beispiele**

gültig ab 1. Januar 2023

### **Bemessung der Entschädigung bei Arbeitnehmern (Rz 5008 ff.)**

Ein Arbeitnehmer mit 4 Kindern und einem Stundenlohn von Fr. 25.10 bei 42 Arbeitsstunden in der Woche hat 20 Tage Dienst geleistet. Seine Erwerbsausfallentschädigung wird wie folgt bemessen:

Tabellen der EO-Tagesentschädigungen (S. 27 ff.), Spalte „42 Stunden“: Da der Stundenlohn von Fr. 25.10 keinen Tabellenwert darstellt, wird vom nächsthöheren, also von Fr. 25.16 ausgegangen. Diesem Einkommen entspricht ein durchschnittliches Erwerbseinkommen im Tag von Fr. 151.–. Somit beträgt die Entschädigung gemäss Tabelle «Normaldienst», Spalte «mit ... Kindern», «ab 3» pro Tag Fr. 151.– bzw. für die 20 Diensttage insgesamt Fr. 3 020.–.

### **Bemessung der Entschädigung bei Selbstständigerwerbenden (Rz 5043 ff.)**

Ein Selbstständigerwerbender mit 2 Kindern, einem Betrieb und einem Jahreseinkommen gemäss AHV-Beitragsverfügung von Fr. 49 000.– hat 13 Tage Dienst geleistet. Seine Erwerbsausfallentschädigung bemisst sich wie folgt:

Tabellen der EO-Tagesentschädigungen, nächsthöherer Tabellenwert der Spalte „Jährliches Erwerbseinkommen“ Fr. 49 320.–. Gemäss Spalte «mit ... Kindern», «2» beträgt die Entschädigung pro Tag Fr. 138.–.

Da der Dienstleistende zudem Anspruch auf eine Betriebszulage hat (s. Rz 4066 ff.), erhöht sich diese Entschädigung um Fr. 75.– auf Fr. 213.– pro Tag, so dass sich die Gesamtentschädigung für die 13 Diensttage auf insgesamt Fr. 2 769.– beläuft.

## **Bemessung der Entschädigung bei Personen in Ausbildung (Rz 5060 ff.)**

### *Beispiel 1*

Eine Studentin arbeitet in einer festen Anstellung regelmässig an vier halben Wochentagen während je 4 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 40.–. Ihr Einkommen während der letzten Woche vor dem Einrücken beträgt Fr. 640.–. Dies entspricht, gemäss der in Rz 5020 aufgeführten Formel, einem massgebenden durchschnittlichen Tageseinkommen von Fr. 91.43 (was in der Tabelle für den Normaldienst einem Betrag in der Höhe von Fr. 92.– entspricht), so dass sich ihre Entschädigung auf Fr. 73.60 pro Dienstag beläuft (Rz 5062 und 5020f.).

### *Beispiel 2*

Eine Studentin arbeitet aushilfsweise im Betrieb ihres Onkels zu einem Stundenlohn von Fr. 32.–. In den drei Monaten vor dem Einrücken arbeitet sie während 20, 5.5 bzw. 13 Stunden pro Monat. In den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken betrug die gesamte Arbeitszeit 233.5 Stunden. Um einen angemessenen Durchschnittslohn zu ermitteln, ist auf das Einkommen während der letzten 12 Monate abzustellen. Das massgebende auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen beträgt somit Fr. 20.53 (Jahresstundenzahl : 52 x Stundenlohnansatz : 7). Die Entschädigung während der Dienstleistung beträgt somit Fr. 69.– am Tag (Rz 5064), da mit dem erzielten Einkommen die Mindestgrenze unterschritten wird ( $20.53 * 80\% = 16.42$  Franken).

## **Bemessung der Zulage für Betreuungskosten (Rz 4045 ff.)**

### *Beispiel 1*

Eine Dienstleistende, welche zu 50 Prozent Hausfrau ist, absolviert 21 Dienstage. Während des Dienstes ist sie an 15 Tagen auf eine Tagesmutter für das Kleinkind angewiesen. Die Auslagen für die Kinderbetreuung belaufen sich insgesamt auf 1 290 Franken. Für die gesamte Dienstdauer könnte die Dienstleistende eine maximale Entschädigung von 1 575 Franken ( $21 \times 75$ ) beanspruchen. Ihr werden die effektiven Kosten, d.h. 1 290 Franken vergütet, obwohl sich die Auslagen während den 15 Betreuungstagen im Durchschnitt auf 86 Franken pro Tag belaufen.

**Beispiel 2**

Eine Person absolviert eine Dienstleistung von 120 zusammenhängenden Tagen. Ihr Kind wird abwechselungsweise durch die Grossmutter und einer Tagesmutter betreut. Für die Grossmutter werden nur die Reisekosten geltend gemacht. Die Tagesmutter verlangt 140 Franken pro Tag für die Kinderbetreuung. Für die ersten 30 Diensttage werden mit der Anmeldung die Reisekosten der Grossmutter von 350 Franken und die Vergütung für die Tagesmutter in der Höhe von 1 400 Franken (10 Tage x 140 Franken) ausgewiesen. Für den gleichen Zeitraum würde der Dienst leistenden Person eine maximale Entschädigung von 2 250 Franken zustehen (30 x 75). Somit können die Betreuungskosten vollumfänglich vergütet werden.

Mit der zweiten Anmeldung für die nächsten 30 Dienstage werden Kosten für die Tagesmutter in der Höhe von 2 520 Franken (18 Tage x 140 Franken) geltend gemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt würden der Dienst leistenden Person eine maximale Entschädigung von 4 500 Franken zustehen (60 x 75). Folglich können ihr die vollen 2 520 Franken vergütet werden. Für die nachfolgenden 30 Diensttage werden wiederum 2 520 Franken für die Tagesmutter geltend gemacht. Die maximale Entschädigung würde bis dahin 6 750 Franken betragen (90 x 75). Somit können vorerst lediglich 2 480 Franken ausgezahlt werden, d.h. die Differenz zwischen 6 750 Franken und den bisherigen Zahlungen von 4 270 Franken. Nach Beendigung des Dienstanlasses werden noch für 13 Diensttage Reisekosten von 50 Franken sowie Kosten für die Tagesmutter in der Höhe von 1 820 Franken (13 Tage x 140 Franken) ausgewiesen. Es ist somit folgende Abrechnung vorzunehmen:

Maximale Entschädigung für die Dauer der Dienstleistung (120 Tage x Fr. 75.–) = Fr. 9 000.–

Effektive Kosten:		Ausbezahlte Kosten pro 30-tägige Pe- riode:	
	Fr. 1 750.–		Fr. 1 750.–
	Fr. 2 520.–		Fr. 2 520.–
	Fr. 2 520.–		Fr. 2 480.–
	Fr. 1 870.–		Fr. 1 910.–
total	Fr. 8 660.–		Fr. 8 660.–

Da die effektiven Kosten niedriger sind, als die maximale Entschädigung, ist mit der letzten Zahlung noch die Differenz zwischen den effektiven Kosten (8 660 Franken) und den schon geleisteten Zahlungen (6 750 Franken [1 750 + 2 520 + 2 480]) auszurichten. Der Dienst leistenden Person können somit noch 1 910 Franken ausbezahlt werden.

## Anhang II Höchstbetrag der Gesamtschädigung und Tagesansätze der einzelnen Entschädigungen

gültig ab 1. Januar 2023

Höchstbetrag der Gesamtschädigung  
im Tag ([Art. 16a, Abs. 1 EOG](#)) Fr. 275.–

Davon abgeleitet sind:

	Mindestbetrag	Höchstbetrag bzw. fester Betrag
	Fr.	Fr.
– Grundentschädigung ( <a href="#">Art. 16 Abs. 3 EOG</a> )	69.–	220.–
– Gradänderungsdienst ( <a href="#">Art. 16 Abs. 1 EOG</a> )	124.–	220.–
– Durchdiener-Kader ( <a href="#">Art. 16 Abs. 2 EOG</a> )	102.–	220.–
– Betriebszulage ( <a href="#">Art. 15 EOG</a> )		75.–
– Kinderzulage ( <a href="#">Art. 13 EOG</a> )		22.–*

\*Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind Fr. 22.–, (vorbehalten bleiben die allgemeinen Kürzungsvorschriften).

<a href="#">Art. 16 Abs. 1-3 EOG:</a>	Mindestgarantie und	Höchstbetrag bei
– 1 Kind:		
– Normaldienst	110.–	242.–
– Gradänderungsdienst	179.–	242.–
– Durchdiener-Kader	152.–	242.–
– 2 Kinder:		
– Normaldienst	138.–	264.–
– Gradänderungsdienst	193.–	264.–
– Durchdiener-Kader	171.–	264.–



– 3 und mehr Kindern:		
– Normaldienst	138.–	275.–
– Gradänderungsdienst	193.–	275.–
– Durchdiener-Kader	171.–	275.–

## **Anhang V Anspruch auf eine EO-Entschädigung bei Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten**

1/23

Anspruch auf eine EO-Entschädigung bei Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten haben dienstleistende Personen, die während dem Unterbruch erwerbslos sind; als erwerbslos gelten Dienstleistende,

- deren Arbeits- oder Lehrverhältnis vor Beginn respektive während des ersten Dienstes beendet wurde oder
- die arbeitslos sind und bis vor dem ersten Dienst ein Arbeitslosentaggeld bezogen haben oder
- die während dem Unterbruch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und durchschnittlich pro Woche **weniger** als 345.00 Franken (brutto) verdient haben.

Das trifft auf diejenigen Dienstleistenden zu, die auf dem Ergänzungsblatt 4 einer der folgenden Punkte angekreuzt haben:

1.1 Waren Sie in den 12 Monaten vor dem letzten Militärdienst während mindestens 4 Wochen erwerbstätig als:

- a)  Arbeitnehmer(in)?  
Besteht das Arbeitsverhältnis weiter?  ja  
 nein Datum der Beendigung: .....
  
- b)  Selbständigerwerbende(r)?

1.2 Waren Sie in den 12 Monaten vor dem letzten Militärdienst:

- a)  Lehrling? Lehrende: .....
  
- b)  arbeitslos und bezogen ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung?  nein  
 ja, bis wann:.....

2.  Ich bin während dem Unterbruch **keiner** Erwerbstätigkeit nachgegangen.

Ich bin während dem Unterbruch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. \*

An welchen Tagen haben Sie gearbeitet?

Monat ..... (zutreffende Tage ankreuzen)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25  
26 27 28 29 30 31

Monat ..... (zutreffende Tage ankreuzen)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25  
26 27 28 29 30 31

Sie waren dabei beschäftigt im

**Name und Adresse**  Monatslohn Fr. (ohne Naturallohn): Fr. \_\_\_\_\_  
**des Arbeitgebers:**  Stundenlohn bei \_\_\_\_\_Arbeitsstun-  
den: Fr. \_\_\_\_\_  
.....  
.....  
.....  anders entlohnt: Fr. \_\_\_\_\_

\*Wenn der erzielte Lohn im Durchschnitt **tiefere als 345.00 Franken** pro Woche ist, hat die dienstleistende Person einen Anspruch auf die EO-Entschädigung. D.h. in diesem Fall **darf** ihr eine EO-Anmeldung abgegeben werden.

### **Kein Anspruch auf eine EO-Entschädigung bei Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten**

Keinen Anspruch auf eine EO-Entschädigung für die Zeit zwischen zwei Ausbildungsdiensten haben dienstleistende Personen, die während dem Unterbruch zwischen den beiden Diensten

- in einem Arbeitsverhältnis stehen oder
- beim Einrücken AHV-rechtlich als Selbständigerwerbende oder
- als Nichterwerbstätige gelten oder
- arbeitslos sind und kein Arbeitslosentaggeld bezogen haben oder
- einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und durchschnittlich pro Woche **mehr** als 345.00 Franken (brutto) verdient haben.

In diesen Fällen darf der Dienst leistenden Person **keine** EO-Anmeldung abgegeben werden. Dies ist der Fall, wenn sie einer der folgenden Punkte angekreuzt hat:

1.1 Waren Sie in den 12 Monaten vor dem letzten Militärdienst während mindestens 4 Wochen erwerbstätig als:

- a)  Arbeitnehmer(in)?  
Besteht das Arbeitsverhältnis weiter?  ja  
 nein Datum der Beendigung: .....
- b)  Selbständigerwerbende(r)?

1.2 Waren Sie in den 12 Monaten vor dem letzten Militärdienst:

- a)  Lehrling? Lehrende: .....
- b)  arbeitslos und bezogen ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung?  nein  
 ja, bis wann:.....

2.  Ich bin während dem Unterbruch **keiner** Erwerbstätigkeit nachgegangen.

Ich bin während dem Unterbruch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. \*

An welchen Tagen haben Sie gearbeitet?

Monat ..... (zutreffende Tage ankreuzen)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25  
26 27 28 29 30 31

Monat ..... (zutreffende Tage ankreuzen)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25  
26 27 28 29 30 31

Sie waren dabei beschäftigt im

**Name und Adresse**  Monatslohn Fr. (ohne Naturallohn): Fr. \_\_\_\_\_  
**des Arbeitgebers:**  Stundenlohn bei \_\_\_\_\_Arbeitsstun-  
den: Fr. \_\_\_\_\_  
.....  
.....  
.....  anders entlohnt: Fr. \_\_\_\_\_

\*Wenn der erzielte Lohn im Durchschnitt **höher als 345.00 Franken** pro Woche ist, hat die dienstleistende Person keinen Anspruch auf die EO-Entschädigung. D.h. in diesem Fall darf ihr **keine** EO-Anmeldung abgegeben werden.